M4.7 NOTVERORDNUNGEN IN LIPPE

Die Entstehung unserer modernen Demokratie hat eine spannende Geschichte. Eine besondere Rolle spielen dabei die Revolution von 1848/49, die Novemberrevolution 1918/19 und die Weimarer Republik. Aus den Kämpfen für mehr Freiheit, Gleichberechtigung, Teilhabe, Sozialstaat und zivilgesellschaftliches Engagement ist unsere freiheitlich demokratische Grundordnung hervorgegangen. Ihre Geschichte spielte sich nicht nur in Berlin ab. Auch in Lippe, das bis 1947 ein weitestgehend eigenständiges Land war, fanden Veränderungen statt. Wie für alle Werte gilt auch für die Demokratie, dass sie sich im ständigen Wandel befindet. So stellt sich die Frage: „Demokratie(-geschichte): Ende gut, alles gut?“

Mit der Reichskanzlerschaft Brünings Ende März 1930 beginnt die Ära der Präsidialkabinette, die manchmal auch Präsidialdiktatur genannt wird. In der sich verschärfenden Wirtschaftskrise wurde das Notstandsrecht, das in Artikel 48 der Weimarer Verfassung festgeschrieben war, immer häufiger genutzt. Mit dessen Hilfe konnten Reichskanzler und Reichspräsident das Parlament umgehen. Das Verfahren sah folgendermaßen aus: Die Reichsregierung Reichskanzler Brünings brachte eine Gesetzesvorlage in den Reichstag ein. Falls der Reichstag diese ablehnte, erließ Reichspräsident Hindenburg das Gesetz auf Basis des Artikels 48. Wenn dann der Reichstag die Aufhebung des Gesetzes verlangte, löste der Reichspräsident das Parlament auf, sodass bis zur Neuwahl ohne Reichstag regiert werden konnte. Dabei ging es nicht nur darum, die Wirtschaftskrise abzuwenden und die Staatsschulden zu mindern, sondern auch um einen Abbau von demokratischen Rechten und um die Ablehnung der Reparationsforderungen des Versailler Vertrages. Brüning und Hindenburg bevorzugten eine autoritäre Staatsform. Sie standen dem eigentlich überwundenen Kaiserreich näher als der Weimarer Republik.

Die Weltwirtschaftskrise und die Notverordnungen hatten auch Einfluss auf das, was in Lippe geschah. Denn aufgrund der Notverordnung zur Sicherung der Länder- und Gemeindehaushalte vom 24. August 1931 war es dem Lippischen Landespräsidium möglich, ohne die Zustimmung des Landtags Verordnungen zu erlassen. Im Sommer 1931 war der lippische Staat bankrott und konnte weder seine Schulden noch seine Beamten bezahlen. Da auch Notsteuern den lippischen Staatshaushalt nicht stabilisieren konnten und keine Hilfe vom Reich zu erwarten war, brachte Landespräsident Heinrich Drake ein Ermächtigungsgesetz in den Landtag ein, das ihm erlaubten sollte, ein Zehntel der Landesausgaben zu kürzen. Hierfür war eine massive Verkleinerung der kommunalen Verwaltungen vorgesehen. So sollten nicht nur Verwaltungsbezirke zusammengelegt werden, sondern auch die Landesregierung und das Landespräsidium. Auch die Ausgaben für Schule und Gerichte sollten gekürzt werden. Die Oppositionsparteien kritisierten Drakes Vorhaben. Unter anderem fürchteten sie, dass durch die Zusammenlegung der Verwaltungsbezirke die einzelnen Gemeinden weniger Mitspracherecht haben könnten. Die Kommunistische Partei wertete Drakes Vorschlag als Angriff auf demokratische Institutionen. Es war offensichtlich, dass der Vorschlag im Landtag die nötige Zweidrittelmehrheit nicht bekommen würde. Trotzdem setzte Drake sein Vorhaben mit Hilfe der reichsweiten Notverordnung um. Bei den folgenden Sparmaßnahmen hatte

der Landtag also kein Mitspracherecht mehr. Neben den Notsteuern und der Zusammenlegung von Landesregierung und -Präsidium war die am 14. Oktober 1931 beschlossene Verwaltungsreform wohl die bedeutendste Maßnahme. Durch die Zusammenlegung mehrerer Verwaltungseinheiten und Gemeindeparlamente schrumpfte die Zahl der Gemeindeabgeordneten um mehr als die Hälfte. So entstanden die Kreise Detmold und Lemgo, die noch bis 1973 bestanden, als sie im Kreis Lippe aufgingen. Weitere Notverordnungen folgten.

Text nach: Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. 1914-1949. München, 2003. S. 512-20.

Henne, Karl-Heinz: Die lippische Arbeiterbewegung im Kampf gegen Verelendung und Faschismusgefahr während der letzten Jahre der Weimarer Republik. Bielefeld (Diss.), 1976. S. 355-73.